



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Schützenverein Handorf-Langenberg von 1959 e.V.** und ist am 17. Juni 1959 gegründet worden.

Der Verein ist im Vereinsregister des AG Oldenburg VR110220 eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist: Am Osterberg 7, Handorf-Langenberg, 49451 Holdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Schützenverein verfolgt den Zweck der Förderung des Sports.
 - b) Neben dem Leistungssport wird insbesondere der Freizeit- und Breitensport betrieben.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Übungsabenden;
 - b) Die Durchführung von Meisterschaften und Vergleichswettkämpfen auf Vereinsebene;
 - c) Die Teilnahme an regionalen wie überregionalen Wettkämpfen auf traditioneller wie sportlicher Ebene;
 - d) Die Erstellung sowie die Instandhaltung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist zurzeit kein Mitglied in einem regionalen oder überregionalen Schützenbund.
2. Eine von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Mitgliedschaft beeinflusst nicht diese Satzung.

§ 5 Vereinsstruktur

1. Der Schützenverein gliedert sich derzeit in sieben Kompanien, namentlich der
 1. Kompanie
 2. Kompanie
 3. Kompanie
 4. Kompanie
 - Jugendkompanie
 - Damenkompanie
 - Mädchenkompanie
2. Volljährige natürliche Personen werden in den Kompanien oder der Sportschützengruppe geführt.
3. Minderjährige Mitglieder gehören der Jugendkompanie bzw. Mädchenkompanie an. Die Zugehörigkeit kann über den Eintritt der Volljährigkeit andauern. Sie endet jedoch spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. Hiervon ausgenommen ist die gewählte Führung der Jugendkompanie.
4. Vereinsgliederungen nach Abs.1 bilden gemeinsam das traditionelle Regiment.
5. Bei Bedarf kann eine Sportschützengruppe gebildet werden.

§ 6 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
2. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies ist möglich bei längeren Abwesenheiten, die z. B. beruflich bedingt sind. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die ohne Stimmrecht am Vereinsleben teilnehmen. Sie unterliegen einer besonderen Regelung in der Beitragsordnung lt. § 21.
4. Der Vorstand kann auf Antrag Mitglieder, die sich um den Schützenverein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Schützenvereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

3. Für Minderjährige ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen. Mitglieder bis zum 15. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Jugendliche zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus.
4. Die Kompanieführung entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes durch Beschluss und muss bei Ablehnung den Vorstand zur Entscheidung hinzuziehen. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung aus dem Schützenverein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Schützenverein,
 - d) Tod,
 - e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen,
 - f) Auflösung des Vereins nach § 25.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen in Verzug ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
5. Vereinseigene Gegenstände sind an den Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung zuviel geleisteter Beiträge zu.

§ 9 Ausschluss aus dem Schützenverein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt. Als wichtiger Grund sind insbesondere anzusehen:
 - a) Schädigung des Ansehens des Schützenvereins,
 - b) Ehrenrühriges Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern,
 - c) Grobe, wiederholte Disziplinlosigkeit im Schützendienst.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstand durch Beschluss. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Beschluss des Vorstandes wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen.
6. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 10 Beitragspflicht

1. Es sind Mitgliedbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der jeweils gültigen Beitragsordnung nach § 21 dieser Satzung geregelt.
3. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 11 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung),
 - b) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB. (Vorstand),
 - c) der Gesamtvorstand.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Beitrags- und Finanzordnung im Sinne von § 21 beschließen, die einen Auslagenersatz für Organmitglieder regelt.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird von dem Vorsitzenden (Präsidenten) oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in einer Anzeige in der Oldenburgischen Volkszeitung und auf der Homepage des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Vereinsmitglieder oder auf Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes muss diese binnen vier Wochen stattfinden. Auf die Sonderregelung in § 25 (2) wird hingewiesen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand oder anderen Organen des Schützenvereins obliegen.
2. Sie ist insbesondere in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - 1) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes des Vorstandes;
 - 2) Entlastung des Vorstandes für den Berichtszeitraum;
 - 3) Wahl eines Wahlleiters für die Wahl des Vorsitzenden;
 - 4) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und (bis auf den amtierenden König) des Gesamtvorstandes
 - 5) Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes (bis auf den amtierenden König);
 - 6) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
 - 7) Wahl der Kassenprüfer;
 - 8) Beschlussfassung über die Anzahl der Kompanien;
 - 9) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
 - 10) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
 - 11) Verabschiedung von Vereinsordnungen lt. § 21 dieser Satzung;
 - 12) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken sowie deren Bebauung;
 - 13) Aufnahme von Hypotheken und Grundschulden;
 - 14) Satzungsänderungen;
 - 15) Beschlussfassung über die Auflösung des Schützenvereins.
3. Für eine Beschlussfassung zu den Punkten 12,13 und 14 ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Beschlussfassung Punkt 15 siehe § 25.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Präsident),
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident),
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Regimentskommandeur.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
3. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, wie z.B.
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - d) Ausführung von verbindlichen Rechtsgeschäften, die alle Aktivitäten des Vereins betreffen;
 - e) Übertragung von Aufgaben auf einzelne Mitglieder des Vorstandes /Gesamtvorstandes;
 - f) Beschlussfassung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen;
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf – aufgabenbezogen – für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung der Geschäftsführung zu übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Schützenvereins besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand),
 - b) dem amtierenden König,
 - c) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - e) dem stellvertretenden Regimentskommandeur,
 - f) dem 1. Schießwart,
 - g) dem 1. Platzwart,
 - h) dem 1. Knobelwart,
 - i) dem 1. Fahnenwart
 - j) den Kompaniechefs
 - k) Hinzugewählten Mitgliedern,
 - l) Bei Bildung einer Sportschützengruppe deren Leiter.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand steht dem Vorstand zur Beratung und Unterstützung zur Seite.
2. Der Gesamtvorstand soll mitwirken bei:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Vereinsfeste
 - b. Beratung und Beschlussfassung über Verpachtungen und Pachtungen für Vereinsfeste
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d. Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Schützenvereins unter Berücksichtigung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e. Übertragung von Aufgaben auf einzelne Mitglieder des Gesamtvorstandes;
 - f. Beratung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen von Mitgliedern;
 - g. Beratung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 17 Wahl und Organisation von Vorstand und Gesamtvorstand

1. Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden – bis auf den amtierenden König - durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Eine Personalunion ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.
3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand/Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand/Gesamtvorstand gewählt ist.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes/Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
8. Sitzungen des Vorstandes/Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen.
9. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Gesamtvorstandssitzung je eine Stimme. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % von der Anzahl der Mitglieder anwesend sind.
10. Der Gesamtvorstand kann für sich und den Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.
11. Mitglieder des Vorstandes/Gesamtvorstandes müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

12. Zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen können bei Bedarf Ausschüsse gebildet werden.

§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, - bei Wahlen entscheidet das Los. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder mit jeweils einer Stimme, sofern nichts anderes geregelt ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
4. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 19 Führung der Kompanien und der Jugend-Kompanie

1. Die Verwaltung und Organisation der Kompanien liegt in den Händen der Kompanieführung. Sie wird gebildet von dem:
 - a) Kompaniechef,
 - b) stellvertr. Kompaniechef,
 - c) Kompaniefeldwebel.
2. Die Kompanieführung wird durch die Kompanieversammlung gewählt. Die Kompanieführung der Jugend- sowie der Mädchenkompanie wird vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Alle Kompanieführungen müssen Mitglied im Schützenverein Handorf-Langenberg von 1959 e.V. sein.
3. Die Kompaniechefs und der Gesamtvorstand bereiten gemeinsam das jährliche Schützenfest vor.
4. Die Kompanieführungen können bei Bedarf weitere Mitglieder auswählen, die sie vorübergehend oder dauerhaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.
5. Die Jugendkompanie bzw. Mädchenkompanie ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (unter Berücksichtigung von § 6).
6. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendkompanie unter Leitung ihres Kompaniechefs beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 20 Führung der Sportschützengruppe

1. Die Verwaltung und Organisation einer evtl. vorhandenen Sportschützengruppe liegt in den Händen der Sportschützengruppenführung. Sie wird gebildet von dem:
 - Sportleiter,
 - Jugendleiter,
 - Rechnungsführer.
2. Die Sportschützengruppenführung wird im dreijährigen Rhythmus durch die Versammlung der Sportschützen gewählt. Die Wahl des Sportleiters ist gleichzeitig Vorschlag an die Mitgliederversammlung für die Wahl in den Gesamtvorstand.

§ 21 Vereinsordnungen

1. Der Schützenverein gibt sich folgende Vereinsordnungen:
 - a) Beitragsordnung / Finanzordnung,
 - b) Regelungen zum Königsschießen für Mitglieder und Kinder - und zum Kaiserschießen,
 - c) Beförderungsrichtlinien,
 - d) Ehrenordnung
2. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand weitere Vereinsordnungen zur Beschlussfassung in die Mitgliederversammlung einbringen.
3. Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer werden in jährlichem Wechsel gewählt.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen für das abgeschlossene Geschäftsjahr und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 23 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Auflösung des Schützenvereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Schützenvereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und diese außerordentlichen Mitgliederversammlung 3 Monate vor dem Versammlungstermin gemäß § 12 der Satzung einberufen wurde.
3. Sollte eine Mitgliederversammlung der in § 25 Abs. 1 bezeichneten Art nicht beschlussfähig sein, ist unverzüglich zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Ladungsfrist für die 2. außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 1 Monat.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderweitiges beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Schützenvereins bestellt. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.
6. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.


§ 26 Funktionsbezeichnungen

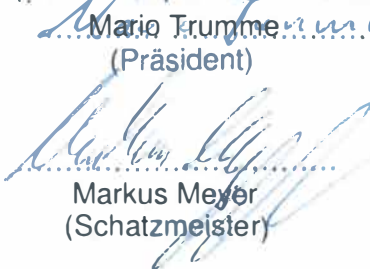
Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.01.2017 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des Schützenvereins (vom 03.03.2013) tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Handorf-Langenberg, den
21.01.2017


.....
Mario Trümme
(Präsident)


.....
Markus Meyer
(Schatzmeister)


.....
Stefan Heidler
(Schriftführer)


.....
Dirk Schwertmann
(Vizepräsident)


.....
Martin Fischer
(Regimentskommandeur)